



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Verordnung über die amtliche Information und den Datenschutz

vom 16. Dezember 2013

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes¹, beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)² und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV)³ des Kantons.

§ 2 Information von Amtes wegen

¹ Der Gemeinderat und die Verwaltungsstellen der Gemeinde informieren die Bevölkerung über Entscheide und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

² Zuständig für die Information ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter. Sie oder er ist die oder der Medienbeauftragte der Gemeinde. Sie oder er plant und koordiniert die Publikationen und die Medienkontakte.

³ Die Informationen des Gemeinderates und der Verwaltungsstellen der Gemeinde werden im offiziellen Gemeindemitteilungsorgan veröffentlicht. Sie werden zudem im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung sowie im Internet veröffentlicht und weiteren Medien zugänglich gemacht.

§ 3 Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch

¹ Das anwendbare Recht und das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) des Kantons.

² Das mündliche oder schriftliche Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, die es an die Behörde oder Verwaltungsstelle weiterleitet, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

³ Für die Gesuchsprüfung ist zuständig:

- a. der Gemeinderat bei Gesuchen, welche die Geschäfte des Gesamt-Gemeinderates betreffen;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der Verwaltungsstelle, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

⁴ Bei Unklarheiten, insbesondere ob der beantragte Informationszugang rechtlich zulässig ist, ist die übergeordnete Verwaltungseinheit zu informieren.

⁵ Kann dem Gesuch vollumfänglich entsprochen werden, gewährt die gemäss Absatz 3 zuständige Stelle den Informationszugang.

⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass der anfechtbaren Verfügung, wenn die gesuchstellende Person oder eine Drittperson eine solche verlangt (§ 31 Absatz 4 Informations- und Datenschutzgesetz, IDG).

¹ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180)

² Gesetz vom 10. Februar 2010 über die Information und den Datenschutz (SGS 162)

³ Verordnung vom 4. Dezember 2012 zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (SGS 162.11)

§ 4 Datenschutz

¹ Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV).

² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person (§ 2 Absatz 1 IDV).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter



Monica Gschwind



Fritz Kammermann